

Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid Kraftwerk Blumenstein

ORGANISATIONSREGLEMENT

2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	
	Name und Sitz	Art. 1
	Zweck	Art. 2
	Mitgliedschaft	Art. 3
		Art. 4
	Information und Mitteilungen	Alt. 4
2.	Organe	
	Organe	Art. 5
3.	Verbandsgemeinden	
•	Befugnisse	Art. 6
	Verfahren	Art. 7
	Die Delevienten von en wellen v	
4.	Die Delegiertenversammlung a Organisatorisches	
	Zusammensetzung	Art. 8
	Weisungen	Art. 9
	Stimmkraft	Art. 10
	Beschlussfassung	Art. 10
	•	Ait. 11
	Zuständigkeiten	A 4.0
	1. Wahlen	Art. 12
	2. Sachgeschäfte	Art. 13
	Nachkredite	Art. 14
	b Verfahren	
	Traktanden	Art. 15
	Einladung	Art. 16
	Eröffnung und Eintreten	Art. 17
	Beratung	Art. 18
	Abstimmungen und Wahlen	Art. 19
	Rügepflicht	Art. 20
	Ordnungsantrag	Art. 21
	Das Abstimmungsverfahren	Art. 22
	_	
	Gruppensieger	Art. 23, Abs. 1
	Schlussabstimmung	Art. 23, Abs. 2
	Wahlverfahren	Art. 24
	Ungültiger Wahlgang	Art. 25
	Ungültige Zettel	Art. 26
	Ungültige Namen	Art. 27
	Absolutes Mehr	Art. 28
	Zweiter Wahlgang	Art. 29
	Beschlussfassung	Art. 30
	c Politische Rechte	
	Fakultatives Referendum	
	Grundsatz	Art. 31, Absatz 1
	Referendumsfrist	
		Art. 31, Absatz 2
	Bekanntmachung	Art. 32
	Behandlungsfrist	Art. 33
5.	Vorstand	
	Zusammensetzung und Amtsdauer	Art. 34, Abs. 1 und 2
	Sekretär, Kassier	Art. 34, Abs. 3
	Betriebsleiter, Leiter el. Anlagen	Art. 34, Abs. 4
	Beschlüsse	Art. 35
	Zuständigkeit	Art. 36
	- U - ·	55

6.	Geschäftsleitung Zusammensetzung Beschlüsse Zuständigkeit Kompetenz	Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art. 40
7.	Rechnungsprüfungsorgan Rechnungsprüfungsorgan	Art. 41
8.	Weitere Kommissionen und Personal Nichtständige Kommissionen Personal	Art. 42, Abs. 1 und 2 Art. 42, Abs. 3
9.	Öffentlichkeit und Protokoll Delegiertenversammlung Vorstand und Kommissionen Protokoll	Art. 43 Art. 44 Art. 45
10.	Finanzielles Rechnung Kosten des Verbandes Kostenverteilung Leistungspreis Arbeitspreis Nacheinkauf Mehreinwohner Betriebsreglement	Art. 46 Art. 47 Art. 48 Art. 49 Art. 50 Art. 51 Art. 52
11.	Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen Wasserbewirtschaftung Übernahme bestehender Anlagen Bewertung der Anlagen	Art. 53 Art. 54 Art. 55
12.	Übergangs- und Schlussbestimmungen Austrittsrecht Auflösung Vermögens- oder Schuldenüberschuss Streitigkeiten Ergänzendes Recht Genehmigung	Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 59 Art. 60 Art. 61

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

ORGANISATIONSREGLEMENT

WASSERVERSORGUNG

GEMEINDEVERBAND BLATTENHEID

1. ALLGEMEINES

Artikel 1

Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes.
- ² Der Sitz des Verbandes ist in Blumenstein.
- ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.

Artikel 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt, die Verbandsmitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Er betreibt die dazu notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Verbandsmitglieder. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Hydrantenlöschschutz sind Sache der Verbandsmitglieder.

- ² Zur Erfüllung des Zweckes hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
- a Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen und Kraftwerk der Verbandsmitglieder. Die Anlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet.
- b Erstellung und Betrieb neuer Anlagen derselben Art.
- c Wasserlieferung an die Verbandsmitglieder und weitere Bezüger, die nicht Verbandsmitglied sind.
- d Erstellung und Durchführung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes
- e Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Verbandsgemeinden und Dritter.
- ³ Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Mitgliedschaft

- ¹ Die öffentlichen Wasserversorgungen werden durch Annahme des Organisationsreglementes Mitglied im Verband. Der Verband besteht aus folgenden Gemeinden: Amsoldingen, Blumenstein, Brenzikofen, Forst, Gurzelen, Herbligen, Höfen, Jaberg, Kienersrüti, Kiesen, Längenbühl, Niederstocken, Oberstocken, Oppligen, Pohlern, Seftigen, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf, Uttigen.
- ² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen legt die Delegiertenversammlung fest. Die neueintretenden Gemeinden haben die selben Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

Artikel 4

Information und Mitteilungen

- ¹ Der Verband informiert über seine Tätigkeiten.
- ² Die Mitteilungen an die Verbandsmitglieder erfolgen schriftlich.
- ³ Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den betreffenden Amtsanzeigern. Weitere Publikationsorgane sind zulässig.

2. ORGANE

Artikel 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a die Verbandsgemeinden,
- b die Delegiertenversammlung,
- c der Vorstand,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

3. VERBANDSGEMEINDEN

Artikel 6

Die Verbandsgemeinden beschliessen über

Befugnisse

- a das Organisationsreglement, sofern der Zweck oder der Kostenteiler betroffen ist,
- b die Auflösung des Verbandes
- c Geschäfte gemäss Art. 31, wenn das Referendum zustande kommt.
- d Geschäfte nach lit. a sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Artikel 7

Verfahren

- ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsmitgliedern Anträge.
- ² Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.
- ⁴ Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

4. Die Delegiertenversammlung

a Organisatorisches

Artikel 8

Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten aller Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
- b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt:
- c Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- d Die übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 9

Weisungen

- ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 10

Stimmkraft

¹ Bis zu 500 Einwohnern hat jede Gemeinde eine Stimme. Jede weiteren 500 Einwohner, oder Bruchteile davon, berechtigen zu einer zusätzlichen Stimme.

Artikel 11

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 12

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

a den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes (auf Vorschlag der Verbandsgemeinden);

b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Kontrollstelle.

Artikel 13

2. Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a Änderungen des Organisationsreglementes, soweit nicht der Zweck oder wesentliche Teile des Kostenverteilers ändern;
- b Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts:
- c den Erlass von Reglementen und über Änderungen des Betriebsreglementes:
- d den Voranschlag der Laufenden Rechnung;
- e die Jahresrechnung;
- f Soweit Fr. 300'000.-- übersteigend und ab 1 Million unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken u.ä.,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen sind,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Verzicht auf neue Einnahmen,
 - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- g Wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.-- übersteigen.
- h Festlegung der Nacheinkaufsgebühr.

Artikel 14

Nachkredit

- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Der Beschluss über den Nachkredit bei gebundenen Ausgaben ist immer zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

b Verfahren

Artikel 15

Traktanden

- ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Artikel 16

Einladung

Der Verband stellt den Verbandsgemeinden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit Traktandenliste zu.

Artikel 17

Eröffnung und Eintreten

- ¹ Der Präsident
- a eröffnet die Delegiertenversammlung,
- b prüft wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- c veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, und
- d gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 18

Beratung

- ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Artikel 19

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

² Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Rügepflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Artikel 21

Ordnungsantrag

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

Artikel 22

Das Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Ziffer) ermitteln.

Artikel 23

Gruppensieger

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abschnitt 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung ² Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Artikel 24

Wahlverfahren

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e Die Stimmenzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.
- f Die Stimmberechtigten dürfen, so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; wählbar ist, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmenzähler prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind; scheiden ungültige Zettel aus und ermitteln das Ergebnis.

Artikel 25

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die ausgeteilten übersteigt.

Artikel 26

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 27

Ungültige Namen

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Absolutes Mehr

- ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Artikel 29

Zweiter Wahl-Gang

Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 30

Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c Politische Rechte Fakultatives Referendum

Artikel 31

Grundsatz

¹Die Gemeinderäte von mindestens 5 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 1 Mio. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 13 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Der Vorstand gibt Beschlüsse in den betreffenden Amtsanzeigern einmal bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfälllige Unterlagen aufliegen.

Artikel 33

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

5. VORSTAND

Artikel 34

Zusammensetzung und Amtsdauer ¹ Der Vorstand besteht aus je einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Gemeinden, die den Präsidenten, Sekretär und Kassier stellen, haben Anspruch auf ein zweites Vorstandsmitglied.

Sekretär, Kassier

³ Der Vorstand bestimmt unter sich, wer die Aufgaben des Sekretariats und wer die Aufgaben der Finanzverwaltung übernimmt. Das Amt des Sekretärs und des Kassiers kann in einer Person vereinigt werden.

Betriebsleiter, Leiter el. Anlagen

⁴ Der Betriebsleiter und der Leiter elektr. Anlagen haben beratende Stimme.

Artikel 35

Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

² Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Der Vorstand erhält die Kompetenz für einmalige Ausgaben: Fr. 300'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben Fr. 30'000.00.
- ³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere
- a die Organisation des Vorstandes,
- b die Einladung und das Verfahren für die Delegiertenversammlung.
- c die Anstellung des privatrechtlich angestellten Personals
- d die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- e die Unterschriftsberechtigung.
- ⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

6. GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 37

Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, Betriebsleiter und Leiter elektrische Anlagen.

Artikel 38

Beschlüsse

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Artikel 39

Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung bereitet sämtliche Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor. Sie bereitet die Einladungen für die Vorstandssitzungen vor.

Artikel 40

Kompetenz

Für einmalige Ausgaben: Fr. 50'000.00. Für wiederkehrende Ausgaben: Fr. 5'000.00.

7. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Artikel 41

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- ² Sofern nicht genügend befähigte Kommissionsmitglieder gefunden werden, kann für die Dauer einer Amtsperiode eine externe Kontrollstelle bestimmt werden.
- ³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Aufgaben.
- ⁴ Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

8. WEITERE KOMMISSIONEN UND PERSONAL

Artikel 42

Nichtständige Kommissionen

- ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

³ Das Personal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt. Der Vorstand regelt die Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung im Vertrag.

Delegiertenversammlung

9. ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

Artikel 43

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang und dürfen darüber berichten.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ³ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Vorstand und Kommissionen

- ¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsleitung und der nichtständigen Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 45

Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. Es ist an der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.
- ² Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Geschäftsleitung bzw. der Kommissionen sind nicht öffentlich.

10. FINANZIELLES

Artikel 46

Rechnung

- ¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- ² Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 30. April jedes Jahres vor.

Artikel 47

Kosten des Verbandes

Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss diesem Reglement werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Artikel 48

Kostenverteilung

¹ Die gesamten festen und variablen Jahreskosten aus den Verbandsanlagen werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrem Wasserbezug mit einem verursachergerechten Preis abgegolten.

Leistungspreis

- ¹ Der Leistungspreis deckt alle festen Kosten des Verbandes, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und vom jährlichen Wasserbezug unabhängig sind. Zu den festen Kosten zählen:
- a die Kapitalzinsen und Werterhaltungen der Anlagen des Verbandes;
- b die öffentlichen Abgaben, Versicherungen und jährlichen Entschädigungen;
- c die Leistungspreisaufwendungen bei Wasserbezügen; die Personal- und Verwaltungskosten.
- ² Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzenwasserverbräuche der Gemeinden. Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt in jeder Gemeinde das arithmetische Mittel aus den 11-20 höchsten Tagesverbräuchen der Messperiode des Vorjahres.

Artikel 50

Arbeitspreis

- ¹ Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des Verbandes, die vom jährlichen Wasserbezug abhängig sind.
- ² Als variabel gelten alle nicht in Artikel 49 aufgeführten Kosten.
- ³ Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Gemeinden während der Messperiode des Vorjahres.

Artikel 51

Nacheinkauf Mehreinwohner

- a) Alle 5 Jahre ist eine Nacheinkaufsgebühr zu entrichten Sie wird berechnet aus der Einwohnerzunahme seit der Volkszählung 2000. Als Grundlage dient die mittlere Wohnbevölkerung nach Art. 7 FILAG. Die Grundtaxe beträgt Fr. 300.-- (Berner Index der Wohnbaukosten 1. Oktober 2004, 126,6, Basis 1987). Die Gemeinden haben sie im darauf folgenden Jahr zu bezahlen.
- b) Eine Nachzahlung muss erst erfolgen, wenn die bereits eingekaufte Einwohnerzahl überschritten wird.

Artikel 52

Betriebsreglement

Die Bedingungen über die Wasserabgabe werden in einem Betriebsverordnung geordnet. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

11. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VER-BANDSANLAGEN

Artikel 53

Wasserbewirtschaftung

- ¹ Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Gemeinden im Verbandsgebiet ist Sache des Verbandes.
- ² Er erstellt einen generellen Wasserversorgungsplan.

Artikel 54

Übernahme bestehender Anlagen

- ¹ Anlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Bst. a werden vom Verband zu Eigentum übernommen.
- ² Die Übernahme von weiteren Anlagen durch den Verband muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Artikel 55

Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der von den Verbandsgemeinden eingebrachten und vom Verband übernommenen Anlagen und Beteiligungen an anderen dinglichen Rechten sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

12. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Austrittsrecht

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Artikel 57

Auflösung

- ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a durch Beschluss aller Verbandsgemeinden
- b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

Vermögensoder Schuldenüberschuss

- ¹ Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilsmässigen Leistungspreise der Verbandsgemeinden in den letzten 5 Jahren.
- ² Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

Artikel 59

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 60

Ergänzendes Recht

- ¹ Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsverordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.
- ² Dies gilt insbesondere für
- die Wählbarkeit,
- die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss.
- die Sorgfaltspflicht, und
- die Ausstandspflicht

Artikel 61

Genehmigung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt rückwirkend auf 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Organisationsreglement der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid vom 19.1.1980.

Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid vom 18. August 2005 im Restaurant Frohsinn in Herbligen.



NAMENS DES BLATTENHEIDVERBANDES
Der Präsident Der Sekretär

P. Wenger

J. Havert

am 24.11.2005

am 05. Dez. 2005

74.11.2005

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Amsoldingen am 25. November 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber E, Haut Esther Siegenthaler Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Blumenstein NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident Der Gemei
Konrad Wenger Ulrich Zimn Der Gemeindeschreib Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Brenzikofen NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin Hans Peter/Tschanz Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Forst am 21. November 2005 NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin Hans Burkhalter Rahel Tschanz Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Gurzelen NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Herbligen NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber Katharina Baumann-Lüthi Hans Nydeager NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Höfen am 02./2.05

Die Gemeindepräsidentin

James Annekäthi Stämpfli Der Gemeindeschreiber

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Jaberg am 23. November 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Kathrin Albrecht

Irène Ryser

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Kienersrüti am 12. Dezember 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Urs Rubi

Hans Lehnherr

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Kiesen am 1 8. NOV. 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Qer/Gemeindeschreiber

Ernst Nussbaum

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Längenbühl am 28. November 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Marlies/Rytz

Rahel Tschanz

Beraten und angenommen durch die gemeindeversammlung von Niederstocken

am 02.12.2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Die Gemendeschreiberin

Thomas Zenger

Franzika panan

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Oberstocken

am 29.11.05

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Christine Dubach

Brigitte Leuthold

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Oppligen

am 01.12.2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Wiedmer

Skradno

Ruth Ryser

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Pohlern am 9.12.2005				
am 5.12,2005	NAMENS DER GEMEINDEVERS Der Gemeindepräsident Bruno Minder	Die Gemeindeschreiberin		
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Seftigen				
am 05.12.2005	NAMENS DER GEMEINDEVERS Der Gemeindepräsident Reter Mathys	AMMIJUNG Der Gerneindeschreiber Christian Haueter		
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Thierachern				
am N2. N2. 2005	NAMENS DER GEMEINDEVERS Die Gemeindepräsidentin O. Blog. Vreni Blesi	AMMLUNG Die Gemeindeschreiberin Monika Gerber		
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Uebeschi am 02. 12. 2005				
	NAMENS DER GEMEINDEVERS Der Gemeindepräsident	AMMLUNG Der Gemeindeschreiber		
	Mathias Brülisauer	Mathias Fankhauser		
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Uetendorf am 28. 从・20で5				
	NAMENS DER GEMEINDEVERS Der Gemeindepräsident	AMMLUNG Der Gemeindeschreiber		
Reraten und angenommen dur	Harines Zaugg	Kurt Spöri		
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Uttigen am 15.42.2005				
	NAMENS DER GEMEINDEVERS	AMMLUNG Der Gemeindeschreiber		
	Armin Schulthess	Jürg-Hauert		

Depositionszeugnisse

Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Verbandsgemeinden haben dieses Reglement öffentliche aufgelegt und im Amtsanzeiger puliziert, nämlich:

Gemeinde Amsoldingen:

Auflagefrist: 25.11.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 20. + 27.10.2005

Der Gemeindeschreiber: Kaspar Ryser

Gemeinde Blumenstein:

Auflagefrist: J. Jo. - 28. M. 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 13.10. + 10.11.205

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Zimmermann

Gemeinde Brenzikofen:

Auflagefrist: 25. Ao. - 24. M. 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 21. + 28.40.2005

Die Gemeindeschreiberin: Renate Schneider

Gemeinde Forst:

Auflagefrist: 21. November 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 20. + 27.10.2005

Die Gemeindeschreiberin: Rahel Tschanz

Gemeinde Gurzelen

Auflagefrist: Q4, Nov. - 05. Dez. Zoo5

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 03, 17. Nov., 01. Dez. 2005

Die Gemeindeschreiberin: Anna Beer

Gemeinde Herbligen

Auflagefrist: 75.10 - 74.11.7005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 71.10. 1M.M. Zoot

Der Gemeindeschreiber: Hans Nydegger

Gemeinde Höfen:

Auflagefrist: 27-10.-02.12.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 27-10. + 03-11.05

Der Gemeindeschreiber: Martin Strauss

Gemeinde Jaberg:

Auflagefrist: 20.10. - 23.11.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 20. + 27.10.2005

Die Gemeindeschreiberin: Irène Ryser

Gemeinde Kienersrüti:

Auflagefrist: 11.11. - 12.12.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 10.11., 24.11. und 8.12.05

Der Gemeindeschreiber: Hans Lehnherr

1) mmimmen

DECLICH

12 achour

A. Se

M.Sha

Gemeinde Kiesen:

Auflagefrist: 19.10. - 18.11.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 14.10.2005 Der Gemeindeschreiber: Heinz Aebersold Mumanda

Gemeinde Längenbühl:

Auflagefrist: 28. November 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 27.10.05 + 03.11.05

Die Gemeindeschreiberin: Rahel Tschanz

Gemeinde Niederstocken:

Auflagefrist: 02.1. - Cl.12.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 21/0 + 17/11/200

Die Gemeindeschreiberin: Franziska Däppen

Gemeinde Oberstocken:

Auflagefrist: 28.10. - 28.11.05

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 27. 10 +24 11,05

Die Gemeindeschreiberin: Brigitte Leuthold

Gemeinde Oppligen:

Auflagefrist: 01.11. - 01.12.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 28.10. + 25.11.2005

Die Gemeindeschreiberin: Ruth Ryser

Gemeinde Pohlern:

Auflagefrist: 4.44.-5.42.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 3.+10.11.2005

Die Gemeindeschreiberin: Brigitte Bähler

Gemeinde Seftigen:

Auflagefrist: 03, 11, -05.12, 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 3. + 16.11.2005

Der Gemeindeschreiber: Christian Haueter

Gemeinde Thierachern:

Auflagefrist: んんルールルル2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 10-+ 17-11-2005

Die Gemeindeschreiberin: Monika Gerber

Gemeinde Uebeschi:

Auflagefrist: 27.10, - 01.12, 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 27. 16. + 3.11. Zos 5

Der Gemeindeschreiber: Mathias Fankhauser

Gemeinde Uetendorf:

Auflagefrist: 23. 10. - 28. 11. 2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 27, 10. +3. M. 2005

Der Gemeindeschreiber: Kurt Spöri

5 12 rahan

7.2

2 2<u>0</u>100r

Masso

1. Fants

juia.

Gemeinde Uttigen: Auflagefrist: 10.M. - 15.12.2005

Publiziert im Amtsanzeiger vom: 10. und 17.41.2005

Der Gemeindeschreiber: Jürg Hauert

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

<u>GENEHMIGT</u>

Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern Der Amtsvorsteher:

Abkürzungen

BauG Baugesetz

DV Delegiertenversammlung

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

EV LMG Einführungsverordnung zum eidg Lebensmittelgesetz

FWG Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz

GG Gemeindegesetz

GWP Generelle Wasserversorgungsplanung

LMG Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung

QS Qualitätssicherung

SBV Schweizerischer Brunnenmeisterverband

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VTN Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversor-

gung in Notlagen

WEA Wasser- und Energiewirtschaftsamt

WGB Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid

WNG Wassernutzungsgesetz

WVG/WVV Wasserversorgungsgesetz und -verordnung